



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches
Kultusministerium**

An die
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs
Freien Waldorfschulen
Beruflichen Gymnasien

Nur per E-Mail

Nachrichtlich:
Niedersächsische Landessschulbehörde
(Behördenleitung, Dezernate 3 und 4)

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33– 83212/5-03/20

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
16.04.2020

Abiturprüfung 2020; Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg v. 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186; SVBl. S. 572) – VORIS 22410 -
- b) RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361) „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) v. 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S.139; SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 232; SVBl. S. 706) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung“
- e) RdErl. d. MK v. 27.3.2020 – 33-83212/5-03/20 – „Verschiebung des Zentralabiturs 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus)“
- f) RdErl. d. MK v. 16.04.20 – 33-83213-01/20 – „Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des häuslichen Arbeitens für Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase und der Qualifikationsphase (Q1) ab dem 20.04.2020 für alle allgemein bildenden Schulen sowie weitere Regelungen einzelner Aspekte der gymnasialen Oberstufe im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)“
- g) RdErl. d. MK v. 16.04.20 - 41-02271-4/20 - „Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts („Lernen zu Hause“) für Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase und des 12. Jahrgangs in der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums ab dem 20.04.2020 wegen COVID-19 (Corona-Virus)

1. Vorbereitung auf die Abiturprüfung

Ab Montag, 27.04.2020, findet für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Abiturprüfungen ablegen, bis Donnerstag, 07.05.2020, prüfungsvorbereitender Unterricht statt. Mit Bezugserlass zu e ist das Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Nächste U-Bahn-
Stationen
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Donnerstag, 16.04.2020, und der Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen auf Montag, 11.05.2020, festgelegt worden.

Auch die Zeit vom Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase bis zum Beginn des prüfungsvorbereitenden Unterrichts ist für die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die kommende Abiturprüfung zu nutzen. Es ist dabei die Aufgabe der Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen, der Bildungsstandards sowie der Themenschwerpunkte und fachbezogenen Hinweise für die einzelnen Fächer, die auf www.gosin.de veröffentlicht sind, zu unterstützen. Die Lehrkräfte stellen entsprechende Übungsaufgaben sowie mögliche Unterrichtsmaterialien zur Verfügung und geben den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Besprechung. Der Austausch mit der Lehrkraft ist wesentlicher Bestandteil des häuslichen Arbeitens, um möglichst passgenaue und individuelle Hilfestellungen im Zuge der Vorbereitung auf die Abiturprüfung zu geben.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Aufgaben und der Kontaktaufnahme zu den Schülerinnen und Schüler wird auf Nr. 1 der Bezugserlasse zu f und g verwiesen.

Die Lehrkräfte bieten regelmäßig telefonische und/oder digitale Sprechzeiten an.

2. Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse

Um die Lehrkräfte bei der Durchführung der Abiturprüfungen zu entlasten, werden die Fachprüfungsausschüsse in Abweichung zu § 6 AVO-GOBAC auf zwei Mitglieder reduziert und bestehen in der schriftlichen Prüfung aus der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten sowie in der mündlichen Prüfung aus der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten. In den Fällen, in denen im Fachprüfungsausschuss kein Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung erzielt werden kann, unterrichtet die Referentin oder der Referent bzw. die Prüferin oder der Prüfer hierüber das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission schriftlich unter Angabe der divergierenden Bewertungsvorschläge unverzüglich nach Abschluss der Fachprüfung. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die Bewertung fest; es kann sich dabei des Sachverständes einer weiteren Fachlehrkraft der Schule (z. B. Fachkonferenzleistung, Fachgruppenleitung bzw. Fachbereichsleitung) bedienen.

3. Unterstützung bei der Durchführung der Abiturprüfung durch Lehrkräfte anderer Schulen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Entlastung der Lehrkräfte in der Abiturprüfung die Möglichkeit besteht, Lehrkräfte anderer Schulen zur Unterstützung hinzuzuziehen. Dies ist insbesondere in dieser Abiturprüfung 2020 möglich, weil nur an wenigen allgemein bildenden Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen aufgrund der Schulzeitverlängerung in diesem Jahr eine Abiturprüfung stattfindet. Gemäß Nr. 6.5 EB-AVO-GOBAC kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde beantragen.

4. Sportpraktischer Teil der Abiturprüfung und Festsetzung der Prüfungsnote im Fach Sport

Das Fach Sport kann in Niedersachsen in der gymnasialen Oberstufe als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Schwerpunktfach P1) oder als mündliches Prüfungsfach (P5) gewählt werden. In den Abendgymnasien und Kollegs kann es als mündliches Prüfungsfach (P5) gewählt werden. Die Abiturprüfung umfasst im Fach Sport beim ersten Prüfungsfach einen schriftlichen und einen sportpraktischen Teil und ggf. einen mündlichen Teil gemäß § 13 Abs. 1 AVO-GOBAK und beim fünften Prüfungsfach einen sportpraktischen und einen mündlichen Teil (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AVO-GOBAK).

Aufgrund der Schließung der Sportstätten können in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler nicht im erforderlichen Umfang für ihre Sportarten im sportpraktischen Teil der Abiturprüfung trainieren, so dass – je nach Sportart – fraglich ist, ob die in den Ergänzenden Bestimmungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen im Fach Sport festgelegten Leistungsanforderungen überhaupt erbracht und angemessen bewertet werden können. Aus diesem Grund fallen in diesem Jahr die sportpraktischen Teile der Abiturprüfung in Niedersachsen aus. Die Abiturprüfung im Schwerpunktfach Sport besteht somit aus der schriftlichen Prüfung und ggf. einer mündlichen Nachprüfung gemäß § 13 Abs. 1 AVO-GOBAK und die Abiturprüfung im fünften Prüfungsfach Sport besteht nur aus der mündlichen Prüfung.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine Durchschnittspunktzahl der vier erreichten Punktzahlen in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gebildet. Diese Durchschnittspunktzahl tritt in der Bewertung des Faches Sport in der Abiturprüfung (s. Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 AVO-GOBAK) jeweils an die Stelle der Punktzahl der sportpraktischen Prüfung (p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung).

5. Abiturprüfungen an Freien Waldorfschulen

Für die Abiturprüfungen an den Freien Waldorfschulen gilt gemäß § 7 Abs. 1 AVO-WaNi in Verbindung mit § 6 AVO-GOBAK die geänderte Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse gemäß Nr. 2 dieses Erlasses entsprechend.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten unverzüglich und umfassend über die hier veröffentlichten Regelungen informiert werden.

Im Auftrage

Stein